

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2015 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Alfred und Fritz Menzel“ (9/2015) angeführte Objekt,

Karl Agricola: Eine Gräfin Harrach in weißem Kleid
(Inv. Nr. 28097)

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Alfred Menzel zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Die in Wien lebenden Brüder Fritz Menzel (geb. 1883) und Alfred Menzel (geb. 1897) wurden vom NS-Regime als Juden verfolgt. Sie versuchten nach dem „Anschluss“ aus Österreich zu flüchten. Am 30. Mai 1938 suchte Alfred Menzel bei der Zentralstelle für Denkmalschutz um eine Ausfuhrgenehmigung für seine Kunstsammlung an, zu der auch die gegenständliche Miniatur gehörte. Während die restliche Sammlung zur Ausfuhr freigegeben wurde, vermerkte die Zentralstelle die gegenständliche Miniatur als „zurückgestellt“. In einem Schreiben des Direktors der Wiener Städtischen Sammlungen vom 11. Juni 1938 berichtet dieser dem Bürgermeister, dass Alfred Menzel *„im Besitze verschiedener Alt Wiener Kunstgegenstände u.[nd] zw.[ar] von 5 Miniaturen der Wiener Meister Agricola, Emanuel Peter und A. Richter, sowie eines [...] Porzellanservices [...] mit topographischen Detailansichten“* sei.

Alfred Menzel, dem im August 1938 zunächst die Flucht nach Belgien gelungen war, wurde gemeinsam mit seiner Frau Margarethe Menzel in Mecheln interniert und von dort im September 1943 nach Auschwitz deportiert. Am 12. März 1949 wurde Alfred Menzel über Antrag seiner Söhne für Tod erklärt, Margarethe Menzel ist in der Todeserklärung als „*verschollen*“ vermerkt.

Die hier gegenständliche Miniatur wurde am 4. Jänner 1939, also nach der Flucht nach Belgien, von seinem Bruder Fritz Menzel der Albertina um RM 150,- verkauft.

Fritz Menzel suchte im Jänner 1940 bei der Zentralstelle für Denkmalschutz um eine Ausfuhrbewilligung für verschiedene Kunstgegenstände an. Die Ausfuhrbewilligung wurde antragsgemäß bis auf drei Graphiken, die vorerst zurückgestellt wurden, erteilt. Fritz Menzel wurde mit seiner Frau Margit Menzel im März 1941 in das Ghetto Modliborzyce, Distrikt Lublin, deportiert. Nach der Auflösung des Ghettos im Herbst 1942 wurde das Ehepaar ermordet.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Sowohl Alfred Menzel als auch sein Bruder Fritz Menzel zählten jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen. Der Verkauf der Miniatur durch Fritz Menzel an die Albertina erfolgte offensichtlich nach der Flucht von Alfred Menzel und ist jedoch sowohl durch den Ausfuhrantrag vom 30. Mai 1938 als auch durch das Schreiben des Direktors der Wiener Städtischen Sammlungen vom 11. Juni 1938 als Eigentum von Alfred Menzel dokumentiert. Der Beirat nimmt daher an, dass die Miniatur aus dem Eigentum von Alfred Menzel stammt und bei der Flucht in Wien zurückgelassen wurde.

Der Beirat hat daher keine Zweifel, dass der Verkauf an die Albertina als nichtiges Rechtsgeschäft zu qualifizieren ist. Die Miniatur steht heute im Eigentum des Bundes.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien zu empfehlen, die Miniatur an die Rechtsnachfolger_innen nach Alfred Menzel zu übereignen.

Wien, am 15. Oktober 2015

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER